

6. Änderung

der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Mechernich vom 9. Dezember 2020

Der Rat der Stadt Mechernich hat aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 4 und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Mechernich am 8. Dezember 2020 folgende 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Mechernich beschlossen:

Artikel I

Die Bezeichnung des Ausschusses unter § 7 in der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

§ 7 - Ausschuss für Planung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz

Im § 2 (Haupt- und Finanzausschuss) wird der Absatz 2 ergänzt um folgenden Zuständigkeitsbereich:

h) Weiterhin ist dieser Ausschuss zuständig für das Thema Digitalisierung.

§ 2 Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

b) über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen über 40.000,00 Euro (netto);

§ 2 Abs. 2 Buchstabe f) wird wie folgt geändert:

f) über den Erwerb, die Veräußerung oder den Tausch von Grundstücken jeweils im Werte ab 40.000,00 Euro (netto).

Die Überschrift des § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Ausschuss für Planung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz

Im § 7 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:

(1) Der Ausschuss für Planung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Artikel II

Die 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Mechernich tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Mechernich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Änderung der Zuständigkeitsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mechernich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mechernich, den 9. Dezember 2020

Der Bürgermeister

Dr. Hans-Peter Schick